



# „Kosmetische Eingriffe überzeugen nicht“

**ABLEHNUNG:** AFI-Arbeitstisch kritisiert Entwurf des Wohnbaugesetzes – „Keine Gesamtphilosophie erkennbar“

BOZEN. Negativ – so fiel die Bewertung des Arbeitstisches des Arbeitsförderungsinstitutes (AFI) laut eigener Aussendung zum Ursprungstext des Landesgesetzentwurfs „Öffentlicher und sozialer Wohnbau“ aus. Und negativ bleibt die Bewertung desselben auch nach Überarbeitung und Genehmigung durch den IV. Gesetzgebungsausschuss.

Am AFI-Arbeitstisch sitzen Vertreter sämtlicher Gewerkschaften sowie der sozialen Vereinigungen KVV und ACLI. Sie mussten laut Aussendung feststellen, dass keiner der Vorschläge, die im entsprechenden AFI-Dokument angeführt sind („Landesgesetzentwurf öffentlicher und sozialer Wohnbau. Eine Bewertung in 11 Punkten“; siehe digitale Ausgabe), in die neue Textfassung eingebaut wurden. Laut AFI ist der Landesgesetzentwurf

nach wie vor zu wenig Gesetz und zu viel Durchführungsverordnung. „Die Ziele des öffentlichen und sozialen Wohnbaus müssen an Zielmarken gebunden werden, um in der Evaluationsphase den Grad der Zielerreichung ermitteln zu können“, heißt es in der AFI-Aussendung. Was die befristete Zuweisung von Wobi-Wohnungen anbelangt, herrsche große Skepsis, sowohl inhaltlich als auch bei der praktischen Umsetzung. Die Experten unterstützen die Absicht, das Wobi aufzuwerten und es zu erneuern, sehen gleichzeitig aber die Gefahr, das Institut mit neuen Aufgaben zu überfrachten. Die neuen Zielgruppen dürften nicht den sozial Schwächeren die Sozialwohnungen streitig machen. Das Berechnungsmodell für den Landesmietzins (der als Grundlage sowohl für den sozialen als



Wohnbau – keine leichte Materie. Auch der AFI-Arbeitstisch hat sich damit befasst. LPA

auch für den leistbaren Mietzins fungieren soll) müsse zusammen mit den Sozialpartnern erarbeitet werden. Mit Blick auf die Ranglisten wünscht man sich keine

Tricks, um die Zahl der Anspruchsberechtigten einer Sozialwohnung zu verringern und kein diskriminierendes Punktesystem.

Die neue Fassung beinhalte sehr viele kosmetische Eingriffe, etwa den Verweis auf die Grundsätze der Nachhaltigkeit. Die bloße „Anhörung“ der Sozialpartner in der Ausarbeitung einiger Durchführungsbestimmungen sei zu wenig; gefordert habe man eine echte Mitsprache, besonders in der Ausarbeitung des Gesetzesrahmens. Eine Gesamtphilosophie hinter dem Gesetz sei nicht zu erkennen; ungeklärt bleibe auch die Frage, wie und wer den Wohnungsbedarf erhebt. Die Zuweisung müsse rein nach dem Bedarfskriterium erfolgen.

© Alle Rechte vorbehalten

